

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bedingungen der Zusammenarbeit von Produzent mit Motivgeber vereinbaren die Parteien Folgendes:

- Force Majeure / Höhere Gewalt

Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegende, unabwendbare Ereignis, durch das die Durchführung der Produktion ganz oder teilweise verhindert wird ("**Ereignis höherer Gewalt**"). Ein Ereignis höherer Gewalt liegt insbesondere auch dann vor, wenn Produzent aufgrund einer unkontrollierbaren (erneuten) Ausbreitung von Covid-19 oder einer vergleichbaren Virus-Epidemie an der Durchführung der Produktion gehindert wird oder diese unzumutbar erschwert ist, etwa infolge von Reise,- Bewegungs- und Versammlungsverboten sowie sonstiger behördlicher Anordnungen und Maßnahmen, aufgrund derer die Durchführung der Dreharbeiten rechtlich und/oder tatsächlich zum geplanten Zeitpunkt nicht möglich ist, bzw. kein ausreichender Arbeits- und/ oder Versicherungsschutz gewährleistet werden kann.

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist Produzent verpflichtet, Vertragspartner unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) zunächst über dessen Eintritt und gegebenenfalls später über dessen Wegfall in Kenntnis zu setzen.

Sollte Produzent aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Durchführung der Produktion gehindert oder diese unzumutbar erschwert werden, so werden die wechselseitigen Vertragspflichten ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt wechselseitig ausgesetzt; sie leben erst nach dem Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt wieder auf. Das Ende der Vertragslaufzeit sowie etwaige vertraglich vereinbarte Leistungstermine verschieben sich im Falle der Vertragsaussetzung um den Zeitraum der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt.

Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als 12 Wochen andauern, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn sie haben sich zuvor einvernehmlich auf eine Verlängerung der Aussetzung verständigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht auch dann, wenn endgültig feststeht, dass eine Weiterführung der Produktion zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. **Sollten die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt die Zusammenarbeit wieder aufnehmen, erklären sich beide einverstanden, dass dies zu den Konditionen dieses Vertrages erfolgt.** Im Übrigen bestehen keine Ansprüche auf Ersatz der durch die Aussetzung oder Kündigung entstandenen Schäden

Sollte das Motiv aufgrund einer Infektion des Motivgebers oder eines in seinem Haushalt lebenden nahen Angehörigen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stehen ,so gilt Vorstehendes entsprechend..